



Evangelische Religion,
Katholische Religion
und Philosophie
auf einen Blick

Glauben – Denken – Handeln

Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie auf einen Blick Glauben – Denken – Handeln

Einleitung

Neben dem Fach Religion, das an den Schulen des Landes in Form des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts eine lange Tradition hat, wird seit 1971 für die Sekundarstufe I und für die gymnasiale Oberstufe auch das Fach Philosophie angeboten. Damals nur als Ersatzfach für religionsmündige Schülerinnen und Schüler gedacht, wird Philosophie mit Erlass vom 18. März 1992 ab Klassenstufe 5 – überall dort, wo es organisatorisch möglich ist – für alle diejenigen Schülerinnen und Schüler erteilt, die aus verschiedenen Gründen nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

Ab dem Schuljahr 2011/2012 wird das Fach Philosophie mit der Neuerstellung eines Lehrplans auch auf die Klassenstufen 1 bis 4 der Grundschule ausgeweitet und kann dort bedarfsgemäß – und sofern geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen – parallel zu den Fächern Evangelische und Katholische Religion angeboten werden. Damit soll diesen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrem Glauben, die Möglichkeit gegeben werden, sich mit Fragen nach dem Menschen und seiner Welt auseinanderzusetzen. Evangelischer Religionsunterricht, Katholischer Religionsunterricht und Philosophieunterricht nehmen diese Aufgabe in einer Fächergruppe wahr, die sich mit den Grundlagen, Bedingungen und Möglichkeiten menschlicher Existenz beschäftigt und so ihren Beitrag dazu leistet, dass die Schule „dem jungen Menschen zu der Fähigkeit“ verhilft, „in einer ständig sich wandelnden Welt ein erfülltes Leben zu führen“ (§ 4 Abs. 3

des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes). Die vorliegende Neuauflage der Broschüre von 1995, die im Einvernehmen mit beiden Kirchen überarbeitet worden ist, wendet sich an Eltern, Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sowie an evangelische Pastorinnen und Pastoren und katholische Pfarrer. Sie enthält alle notwendigen Informationen über Ziele, Inhalte und Bedingungen für den Religions- und Philosophieunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein.

Die rechtlichen Vorgaben bilden die Erlasse „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“, „Kooperation in der Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie“ und „Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ sowie die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ für die drei Fächer.

Mit der Darstellung der Regelungen sollen die wesentlichen Informationen zu den drei Fächern zusammengefasst werden.

Neben den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie wird in einigen Grundschulen Islamunterricht angeboten. Dies ist nicht islamischer Religionsunterricht gemäß Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz, sondern ein Unterrichtsangebot in Verantwortung des Landes Schleswig-Holstein. Dadurch sollen muslimische Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, sich im alltäglichen Lernen und Leben im Rahmen von Schule mit ihrer religiösen Identität auseinanderzusetzen.

Informationen zu den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie

Die Stellung des Faches Religion in der Schule

Nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes ist Religionsunterricht an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird als Evangelischer beziehungsweise Katholischer Religionsunterricht erteilt.

Gemäß den geltenden Kontingenzstundentafeln ist das Fach Religion in der Grundschule dem natur-, sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachbereich zugeordnet, in der Sekundarstufe I dem gesellschaftswissenschaftlichen Fachbereich. Zur Grundsicherung des Religionsunterrichts sind in der Kontingenzstundentafel

Mindestkontingente festgelegt, die nicht unterschritten werden dürfen. Für die Grundschulen beträgt das Mindestkontingent für das Fach Religion sechs Stunden, für die Sekundarstufe I für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 sechs Stunden beziehungsweise für die Sekundarstufe I bis zum Realschulabschluss sieben Stunden.

Für das Gymnasium gilt ein Mindestkontingent von sechs Stunden für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 im achtjährigen Bildungsgang und für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 im neunjährigen Bildungsgang.

Was will der Religionsunterricht?

Der Religionsunterricht geht aus von den Fragen und Problemen der Schülerinnen und Schüler. Er unterstützt sie bei ihrer Suche nach Orientierung und hilft ihnen, Sinn im Leben zu finden. So begleitet der Religionsunterricht die Kinder und Jugendlichen in wichtigen Phasen ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Die Auseinandersetzung mit den Erfahrungen und Inhalten der christlichen Überlieferung soll ihnen helfen, sich selbst, die Welt und andere besser zu verstehen. Die Heranwachsenden treffen im Religionsunterricht auf Lehrkräfte, die ihre Anfragen ernst nehmen und ihnen Raum eröffnen, sich mit den Möglichkeiten und Grenzen des Daseins auseinanderzusetzen. Dabei werden Fragen thematisiert, die die religiöse Dimension des Lebens

berühren:

- **Warum bin ich so, wie ich bin?**
- **Wie möchte ich eigentlich sein?**
- **Welche Verantwortung haben wir für uns und andere?**
- **Woher kommt alles Leben?**
- **Wie gehen wir mit Umwelt und Natur um?**
- **Warum gibt es so viel Leid in der Welt?**
- **Ist mit dem Tod alles zu Ende?**
- **Gibt es Gott?**
- **Was glauben andere Menschen und Religionen?**

Im Religionsunterricht begegnen Schülerinnen und Schüler der biblischen Botschaft. Sie lernen, die Sprache und die Vorstellungswelt der biblischen Texte zu verstehen.

Dabei verbindet der Religionsunterricht die christliche Überlieferung mit den Fragen und Erfahrungen der Lernenden. Zudem leistet er einen wesentlichen Beitrag zur allgemeinen Bildung: Die Kinder und Jugendlichen erfahren, in welcher Weise das Christentum unsere Kultur geprägt hat. Sie setzen sich auch mit ihrem Glauben und ihrer Kirche, mit anderen Konfessionen, Religio-

nen und Weltanschauungen auseinander und entwickeln einen eigenen Standpunkt. Dadurch trägt der Religionsunterricht in besonderer Weise zur Entwicklung von Toleranz und Dialogfähigkeit bei. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich im Religionsunterricht Wissen, Fähigkeiten, Einstellungen und Haltungen an, die notwendig sind, um angemessen mit der eigenen Religiosität, mit dem Christentum und mit anderen Religionen und Weltanschauungen umzugehen. So entwickeln und erweitern sie ihre religiöse Kompetenz und Orientierungsfähigkeit.

Evangelischer Religionsunterricht – Katholischer Religionsunterricht

Die Unterscheidung zwischen Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht ist vielen heute nicht mehr selbstverständlich. Sie bezieht sich auf die verschiedenen Bekenntnisse, die ihre je eigene Tradition hervorgebracht haben. Diese Unterscheidung in Glaubensformen, Brauchtum und Frömmigkeit werden heute auch als Reichtum erlebt, den es zu bewahren gilt. Der Evangelische und der Katholische Religionsunterricht spiegeln diese christliche Vielfalt wider und eröffnen die Möglichkeit zu einem fruchtbaren Dialog der Konfessionen. Die Beschäftigung mit den Standpunkten anderer Menschen, der Respekt vor ihren Überzeugungen und das engagierte Gespräch miteinander gehören wesentlich zu einem zeitgemäßen Religionsunterricht.

Teilnahme am Religionsunterricht

Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Religionsunterricht ihrer Konfession teil. Aufgrund der Religions- und Gewissensfreiheit haben die Eltern das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht den religionsmündigen Schülerinnen und Schülern dieses Recht selber zu.

Kinder und Jugendliche, die konfessionell nicht gebunden sind oder die einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, können auf Wunsch am Evangelischen oder Katholischen Religionsunterricht teilnehmen.

Im Interesse einer planbaren Unterrichtsorganisation sollten An- und Abmeldungen vor Beginn eines Schuljahres erfolgen.

Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, erhält anderen Unterricht. Dieser wird überall dort, wo es möglich ist, als Philosophieunterricht erteilt. Philosophieunterricht wird dann eingerichtet, wenn sich eine pädagogisch sinnvolle Gruppe von mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern bilden lässt und Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Die Gruppenbildung kann auch klassen- und/oder jahrgangsübergreifend erfolgen.

Was will der Philosophieunterricht?

Der Philosophieunterricht erzieht zu einem nachdenklichen Umgang mit Erfahrungen, Gedanken und Vorstellungen, Fragen und Problemen. Im Mittelpunkt der Philosophie und des Philosophieunterrichts steht der Mensch, der danach fragt, wie weit seine Erkenntnis reicht und aus welchen Gründen sie sich herleitet, wo die Grenzen seines Wissens und Verstehens liegen, wie er sich selbst definiert, an welchen Werten er sein Handeln und sein Leben mit anderen ausrichten soll und wie er sein Leben insgesamt plausibel deuten kann.

Aspekte solcher grundsätzlichen Überlegungen finden sich wieder in Fragen, wie sie auch jüngere Kinder stellen:

- **Woher stammt eigentlich unser Wissen?**
- **Woher weiß ich, was wahr ist?**
- **Was kann ich über den Anfang und das Ende des Weltalls wissen?**

- **Hat unsere Welt ein Ende? Hat die Zeit Grenzen?**
- **Wer bin ich und was kann ich werden?**
- **Wo war ich, bevor ich auf die Welt kam? Wo sind wir nach dem Tod?**
- **Warum leben wir so, wie wir leben?**
- **Wie gelingt es uns, friedlich miteinander zu leben und nicht nur zu streiten?**
- **Kann ich Tiere wirklich verstehen und können Tiere sich uns mitteilen?**

Der Philosophieunterricht sucht seinen Ausgangspunkt immer in den Fragen der Schülerinnen und Schüler. Indem er sie dazu anleitet, ihren Fragen auf den Grund zu gehen und dabei verschiedene Denkwege zu erproben, fördert er das Zutrauen der jungen Menschen in ihre eigene Denkfähigkeit. Wenn ein Kind fragt: „Was wäre, wenn...?“ oder „Könnte dies nicht auch anders sein?“, dann erlebt es unsere Welt im Licht

vielfältiger Möglichkeiten und nimmt sie dadurch deutlicher wahr. Bei der Suche nach Lösungswegen und -möglichkeiten werden auch philosophische Gedanken aus Vergangenheit und Gegenwart ins Spiel und ins Gespräch gebracht. Die Kinder und Jugendlichen erfahren dabei etwas von der Geschichte der Philosophie und den Geschichten der Philosophen.

Sie lernen dabei auch, dass philosophisches Nachdenken auf begründete Einsichten zielt, denen auch andere zustimmen können, dass es verbunden ist mit dem Willen, sich selbst und

andere durch Gründe zu überzeugen, und dementsprechend mit der Bereitschaft, sich durch Gründe überzeugen zu lassen.

Auf diese Weise übt der Philosophieunterricht die gedanklichen und gesellschaftlichen Regeln einer engagierten, vernunftgeleiteten und darum friedlichen Verständigung. Er fördert dabei die Kompetenzen, Probleme differenziert wahrzunehmen und unter Berücksichtigung verschiedener Perspektiven zu deuten, Schlussfolgerungen und Konsequenzen folgerichtig abzuleiten und zu bewerten sowie Gedanken angemessen zum Ausdruck zu bringen.

Zusammenarbeit zwischen Evangelischem Religionsunterricht, Katholischem Religionsunterricht und Philosophieunterricht

Der Evangelische Religionsunterricht, der Katholische Religionsunterricht und der Philosophieunterricht beschäftigen sich mit den Grundfragen des Menschen. Alle drei Fächer wollen Kinder und Jugendliche in ihrem Heranwachsen begleiten und ihnen Wege zu einem Leben in Mündigkeit und Toleranz zeigen. Hieraus ergeben sich viele thematische Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in der Art und Weise, wie das jeweilige Fach nach Antworten sucht.

Um Schülerinnen und Schülern eine möglichst umfassende Orientierung und ein eigenes Urteil zu ermöglichen, sollte das jeweilige Fach auch die Wege und Gedanken der anderen Fächer mit einbeziehen. Dies kann am besten geschehen in vielfältiger Zusammenarbeit der Fächer untereinander.

Der Religionsunterricht und der Philosophieunterricht unterscheiden sich nicht nur durch die Art und Weise, wie sie nach Antworten auf

gemeinsame Fragen suchen, sondern auch durch die jeweiligen Antworten, die sie geben. Daher sind der Religionsunterricht und der Philosophieunterricht bestrebt, fächerübergreifend zusammenzuarbeiten, um die Vielfalt der Antworten auf eine Frage deutlich werden zu lassen. So können Urteilsfähigkeit, Toleranz und Dialogbereitschaft entwickelt werden.

Wo gibt es nähere Informationen?

Über die Bedingungen, die für den Religions- und Philosophieunterricht gelten, sind Eltern auf den entsprechenden Informationsveranstaltungen durch die Grundschulen und durch die weiterführenden Schulen zu informieren. Für die Schülerinnen und Schüler findet die Information am Ende der Klassenstufe 8 statt.

Ministerium für Bildung und Kultur Fachaufsichten für die Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie

Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Telefon: 0431 988-0 (Zentrale)

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein Landesfachberatungen für Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie

Schreberweg 5
24119 Kronshagen

Telefon: 0431 5403-0 (Zentrale)

Pädagogisch-Theologisches Institut Nordelbien Standort Schleswig-Holstein

Gartenstraße 20
24103 Kiel

Telefon: 0431 55779-304 (Sekretariat)

Erzbischöfliches Amt Kiel Fachbereich Schule in Schleswig-Holstein

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Telefon: 0431 6403-62

Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein

**Erlass vom 21. Februar 1995 und Änderungen durch den Erlass vom 3. Juni 2010
(Lesefassung)**

Abschnitt I

Religionsunterricht

§ 1 Allgemeine Ziele

(1) Der Religionsunterricht ist eingebunden in den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Nach § 4 Abs. 2 SchulG ist dieser ausgerichtet an den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und an den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen. In diesem Rahmen leistet der Religionsunterricht als Fach, das sich mit den Grundlagen, Bedingungen und Möglichkeiten menschlicher Existenz beschäftigt, seinen fachspezifischen Beitrag, indem er aus dem christlichen Glauben heraus zu verantwortlichem Denken und Verhalten befähigen soll.

(2) Evangelische und katholische Religion und Philosophie sind als Fächergruppe in stärkerem Maße als bisher auf die Zusammenarbeit miteinander und mit anderen Fächern angewiesen. Eine Schule, die sich der Gesellschaft und der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler öffnet, muss auch die Zusammenarbeit von Schule und Kirchen fördern.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

(1) Der Religionsunterricht ist nach Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und § 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG ordentliches Lehrfach.

(2) Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Lehrfach der staatlichen Schulaufsicht. Im Rahmen der Regelungen zwischen Staat und Kirchen besitzen die Kirchen das Recht der Einsichtnahme in den Religionsunterricht. Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche übt die Einsichtnahme nach Art. 6 Abs. 5 Staatskirchenvertrag, die Röm.-Kath. Kirche nach Artikel 5 Abs. 5 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl aus.

(3) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen als evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt. Beide Kirchen erklären ihre Bereitschaft, sich darüber hinaus in ökumenischer Offenheit auch über eine Zusammenarbeit im Religionsunterricht abzustimmen und ihn im Rahmen schulpädagogischer Reformen und der Lehrpläne in der jeweils geltenden Fassung weiterzuentwickeln. Näheres regelt der Runderlass „Kooperation in der Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie“ vom 7. Mai 1997 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 259).

§ 3 Stundenverteilung

(1) Die Stundenzahl der Wochen- bzw. Jahresstunden richtet sich nach den jeweils gültigen Studententafeln. Der Religionsunterricht darf von

unvermeidbaren Kürzungen nicht mehr als jedes andere Unterrichtsfach betroffen sein.

(2) Sofern der Religionsunterricht nicht in einem genügend großen Klassenverband oder Kurs stattfinden kann, soll er in pädagogisch und organisatorisch vertretbarem Rahmen auch klassen- und/oder jahrgangsübergreifend stattfinden. In Einzelfällen kann auch schul- und schulartübergreifend unterrichtet werden.

(3) Soweit in der gymnasialen Oberstufe infolge eines nicht ausreichenden Unterrichtsangebotes im Fach Religion die Zahl der vorgeschriebenen Halbjahresleistungen für die Zulassung zur schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung nicht erreicht werden kann, können bis zu zwei Halbjahresergebnisse im Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession aus dem ersten Jahr der Qualifikationsphase angerechnet werden. Gleiches gilt für die Einbringung der Unterrichtsverpflichtung in der Einführungsphase. Insgesamt dürfen in beiden Phasen nicht mehr als zwei Halbjahresergebnisse aus dem Unterricht der jeweils anderen Konfession erbracht werden.

(4) In der Berufsschule wird das Religionsgespräch nach Maßgabe der KMK - Rahmenstudientafel im Klassenverband erteilt. Die Teilnahme wird im Zeugnis vermerkt.

§ 4 Teilnahme

(1) Soweit für eine Konfession Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG erteilt wird, nehmen die Schülerinnen und Schüler dieser Konfession daran teil. Konfessionell nicht gebundene oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehörige Schülerinnen und Schüler können auf Antrag am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen.

(2) Eltern können konfessionell gebundene Schülerinnen und Schüler, die noch nicht religionsmündig sind, vom Religionsunterricht abmelden. Religionsmündige Schülerinnen und Schüler mit konfessioneller Bindung können sich selbst vom Religionsunterricht abmelden. Vom Religionsunterricht abgemeldete und konfessionell nicht gebundene Schülerinnen und Schüler erhalten anderen Unterricht (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SchulG) in einem Pflichtfach, das zum Religionsunterricht thematisch vergleichbare Erziehungs- und Bildungsziele verfolgt.

(3) Der andere Unterricht gem. Abs. 2 Satz 3 wird als Philosophieunterricht auf der Grundlage des Runderlasses „Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ vom 25. Juli 2002 (NBL. MBWFK. Schl.-H. S. 415) erteilt.

(4) Die Abmeldung vom Religionsunterricht durch die Eltern oder die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler ist schriftlich oder zur Niederschrift vorzunehmen. Die erneute Anmeldung zum Religionsunterricht ist möglich. An- und Abmeldungen sowie Anträge auf Teilnahme gem. Abs. 1 Satz 2 sollten im Interesse eines planbaren Unterrichts vor Beginn eines Schuljahres erfolgen. Bei einem vom Schuljahresende abweichenden Wechsel der Fächer Religion und Philosophie wird die Note aus dem Fach erteilt, in dem die Schülerin oder der Schüler mehr als die Hälfte des Schulhalbjahres unterrichtet wurde.

(5) Über die Bedingungen, die für den Religions- und Philosophieunterricht gelten, sind die Eltern auf entsprechenden Informationsveranstaltungen durch die Grundschulen zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 und durch die weiterführenden Schulen im Rahmen der Anmeldung für die weiterführenden Schulen zu informieren. Für Schülerinnen und Schüler findet die Information am Ende der Jahrgangsstufe 8 statt.

§ 5 Lehrkräfte

(1) Der Religionsunterricht wird in der Regel von Lehrkräften erteilt, die eine staatliche Lehrbefähigung mit erforderlicher Zustimmung der jeweiligen Kirche bzw. eine vergleichbare kirchliche Lehrbefähigung besitzen.

Abschnitt II

Zusammenarbeit von Schule und Kirchen

§ 6 Zusammenarbeit

(1) In einer Schule, die sich zur Gesellschaft hin öffnet, kann besonders der Religionsunterricht neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Kirchen nutzen.

(2) Bei der Stundenplangestaltung ist auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage, die in der Regel auf Dienstag oder Donnerstag liegen, Rücksicht zu nehmen. Bei Ganztagsunterricht und ganztägigen Angeboten sind Schulen und Kirchengemeinden verpflichtet, Vereinbarungen zu treffen.

§ 7 Beurlaubungen

(1) Zur Teilnahme an kirchlich organisierten religiösen Freizeiten sind Schülerinnen und Schüler auf Antrag bis zu fünf Tage im Schuljahr zu beurlauben. Zur Teilnahme am Kirchentag oder Katholikentag können Schülerinnen und Schüler bis zu drei Tage vom Unterricht beurlaubt werden. Lehrkräfte können zur Teilnahme am Kirchen- oder Katholikentag gem. § 19 der Sonderurlaubsverordnung vom 9. Dezember 2008 unter Wegfall der Besoldung beurlaubt werden.

(2) Sollte es die Situation der Schule erforderlich machen, kann der Religionsunterricht auch von Geistlichen oder weiteren kirchlichen Lehrkräften sowie von Lehrkräften, die sich in besonderer Weise in das Fach eingearbeitet haben und die kirchliche Zustimmung besitzen, erteilt werden.

(2) Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften ist an den besonderen Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SFTG) vom 28. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Das gilt entsprechend auch für andere religiöse Veranstaltungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die Schülerinnen und Schüler haben im Anschluss an den Besuch des Gottesdienstes oder der anderen Veranstaltung unterrichtsfrei. Diese Bestimmung gilt insbesondere für den Reformationstag, Fronleichnam und Allerheiligen. Für den Buß- und Betttag findet § 7 Abs. 3 SFTG Anwendung.

(3) Für die vom Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Religionspädagogischen Arbeitsstelle der Röm.-Kath. Kirche durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten dieselben Teilnahmebedingungen wie für Veranstaltungen des IQSH.

Der Anwendungsbereich des Runderlasses „Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ vom 25. Juli 2002 (NBL. MBWFK. Schl.-H. S. 415) wird auf Grundschulen erweitert.

Kooperation in der Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie

Durchführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Runderlasses „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ – Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 7. Mai 1997 - III 310 - 343.30 - 1 -

I. Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht an den Schulen

1. Ausgangslage

1.1 Die sich öffnende und verändernde Schule erfordert eine Neubesinnung über die Möglichkeiten und Formen des Religionsunterrichts. Der Religionsunterricht ist als ordentliches Lehrfach eingebunden in den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften als Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht erteilt. Nach evangelischem Verständnis ist die Konfessionalität des Religionsunterrichts durch das Bekenntnis der Lehrkraft gegeben. Die evangelischen Kirchen trauen ihr zu, die Inhalte der christlichen Überlieferung auf wissenschaftlicher Grundlage und in Freiheit des Gewissens auszulegen und zu vermitteln.

Nach katholischem Verständnis sollen die Lehrkraft, die Lehre und in der Regel auch die Schülerinnen und Schüler in einer Konfession beheimatet sein.

1.2 Die pädagogischen Prinzipien des fächerübergreifenden, projekt- und handlungsorientierten Unterrichts werden für die Gestaltung einer lebendigen Schule zunehmend

konstitutiv, so dass Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht in verstärktem Maß auf die Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Fächern angewiesen sind.

1.3 Darüber hinaus ändert sich das religiöse und kulturelle Profil der Schülerschaft in dem Maße, wie sich die Gesellschaft wandelt. Ebenso ist festzustellen, dass eine wachsende Anzahl von Schülerinnen und Schülern in die Schulen eintritt, die keiner Religionsgemeinschaft angehört, so dass die Konfessionalität der Schülerinnen und Schüler heute nicht mehr ausschließlich als Voraussetzung für den Religionsunterricht verstanden werden kann.

2. Mögliche Formen der Kooperation

Der Religionsunterricht wird als Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht erteilt, wobei es in der gegenwärtigen kirchlichen und bildungspolitischen Situation weder angebracht noch möglich ist, starr am Konfessionalitätsprinzip des Religionsunterrichts festhalten zu wollen.

Es ergibt sich vielmehr die Notwendigkeit,

über Struktur und Inhalte des schulischen Religionsunterrichts neu nachzudenken und geeignete Formen der Zusammenarbeit zu erproben. In der speziellen Situation Schleswig-Holsteins bieten sich folgende Formen an:

2.1 in der schulischen Praxis

- Austausch von Unterrichtsmaterialien und Schulbüchern
- gemeinsame Erstellung von Unterrichtsmaterialien und -einheiten
- gemeinsame Elternabende zum Religionsunterricht
- gemeinsame Gestaltung kirchlicher und schulischer Feiertage
- Durchführung gemeinsamer Projekte, Aktionen, Schulgottesdienste und Andachten
- gemeinsame außerschulische Unternehmungen (z.B. Exkursionen, religiöse Orientierungstage)
- gemeinsame Fachkonferenzen, Arbeitsgemeinschaften und schulinterne Fortbildungen
- Zusammenarbeit bei der Erstellung von Stoffverteilungsplänen
- vertretungsweise Übernahme des Religionsunterrichts der anderen Konfession bei Krankheit oder Beurlaubung der Kollegin oder des Kollegen zur Verhinderung eines Unterrichtsausfalls im laufenden Schulhalbjahr
- Einladung der Religionslehrerin oder des Religionslehrers der anderen Konfession in den eigenen Religionsunterricht zu bestimmten Themen und Fragestellungen
- zeitweiliges Teamteaching für den Zeitraum von bestimmten Themen oder Unterrichtsreihen
- zeitweilig abwechselnder Unterricht im Klassenverband beziehungsweise in der Lerngruppe für den Zeitraum bestimmter Themen oder bei besonderen pädagogischen

Erfordernissen

- zeitlich begrenzter gemeinsamer Religionsunterricht im Klassenverband des ersten Schuljahres, soweit es dem Herkommen entspricht oder besondere pädagogische Gründe vorliegen
- gegenseitige Anrechnung von bis zu zwei Kursen der jeweils anderen Konfession in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (§ 3 Absatz 4 des Erlasses „Religionsunterricht“)
- konfessionell-kooperative Arbeitsgemeinschaften auf freiwilliger Basis als zusätzliches Angebot außerhalb des Fächerkanons beziehungsweise als Wahlpflichtangebot

2.2 im Studium

- Teilnahme und Anrechnung von Vorlesungen und Seminaren der jeweils anderen Konfession im Rahmen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen
- gemeinsame Vorlesungen und Seminare
- Veranstaltungen zum Thema „Ökumene“, „Interreligiöses Lernen“ usw.

2.3 im Vorbereitungsdienst

- gelegentliche gemeinsame Seminartreffen und Veranstaltungen
- Entwicklung und Reflexion konfessionell-kooperativer Modelle
- Planung und Durchführung konfessionell-kooperativer Unterrichtsreihen

2.4 in der curricularen Weiterbildung

- Abstimmungen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Lehrplänen

2.5 in der Fort- und Weiterbildung

- Teilnahme an Veranstaltungen der jeweils anderen Konfession
- Einladung von Referentinnen und Referenten der anderen Konfession
- Planung und Durchführung gemeinsamer Fortbildungen

- spezielle Fortbildungen zum Themenbereich „Ökumene/interreligiöses Lernen“

3. Grundvoraussetzungen

Als grundlegende Voraussetzung für all diese Formen des konfessionellen Kooperation muss gelten, dass sie den berechtigten Interessen der Schülerinnen und Schüler entsprechen und Einvernehmen bei Eltern, Lehrerinnen und Lehrern finden. Diese freie Kooperation aller Partner darf nicht aus Gründen der Vereinfachung von Unterrichtsorganisation angeordnet werden. Darüber hinausgehende Formen der konfessionellen Kooperation erfordern Absprachen zwischen den Kirchen und den zuständigen staatlichen Stellen. Auch jenseits besonderer Situationen gilt es, die Zusammenarbeit beider Konfessionen untereinander zu intensivieren. Entscheidend für die gute Zusammenarbeit vor Ort und das Gelingen dieser Formen sind die Beheimatung in der eigenen Konfession und die ökumenische Offenheit

der Beteiligten. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Dialogbereitschaft, zum wechselseitigen Verständnis sowie zu gegenseitiger Achtung und Toleranz.

Darüber hinaus sind der Evangelische und Katholische Religionsunterricht in verstärktem Maß auf die Zusammenarbeit mit anderen Fächern, insbesondere mit dem Philosophieunterricht angewiesen. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erhalten nach § 6 Abs. 3 SchulG anderen Unterricht. Dieser andere Unterricht soll nach dem Runderlass „Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ vom 18. März 1992 (NBI. MBWJK. Schl.-H. S. 107) im Sinne eines angemessenen Ersatzangebotes ab Klassenstufe 5 Philosophieunterricht sein. Zusammen mit dem Religionsunterricht wird der Philosophieunterricht einer Fächergruppe zugeordnet, die sich mit den Grundlagen, Bedingungen und Möglichkeiten menschlicher Existenz beschäftigt.

Fächer nahe. So können Konfliktfähigkeit, Toleranz und Dialogbereitschaft erfahren und gelernt werden. Deshalb bieten sich auch hier Projekte, gemeinsame Unterrichtsvorhaben und außerschulische Aktivitäten für die Zusammenarbeit an.

2. Mögliche Formen der Kooperation

2.1 in der schulischen Praxis:

- gemeinsame Fachkonferenzen zur praktischen Konzeption der Kooperation
- gegenseitige Hospitationen zum Kennenlernen der Methodik und des Unterrichtsmaterials
- Bildung von Arbeitsgruppen innerhalb einer Schule oder schulübergreifend, die kooperative Ansätze begleiten, auswerten, Impulse und Probleme aufgreifen und Unterrichtsmaterial erstellen
- Durchführung gemeinsamer Projekte beziehungsweise gemeinsame Beteiligung an Projekten
- Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kolleginnen und Kollegen zur Konzeption der Kooperation und zur Erstellung von Unterrichtsmaterial
- Durchführung von team-teaching
- Durchführung gemeinsamer Unterrichtsreihen
- (gemeinsamer) Besuch außerschulischer Lerninitiativen, wie zum Beispiel Vorträge oder Ausflüge

2.2 im Studium

- Berücksichtigung des Aspektes der Kooperation im Ausbildungsplan der Studentinnen und Studenten
- Durchführung von Seminaren, die das Problem der Kooperation in seiner schulischen und gesellschaftlichen Relevanz thematisieren
- Durchführung von Einführungs- und Informationsveranstaltungen, die die Studentinnen und Studenten an das jeweils andere Fach heranzuführen
- gegenseitige Anrechnung von Seminaren in bezug auf bestimmte Themengebiete

- Zusammenarbeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur gemeinsamen Gestaltung von Vorlesungen

2.3 im Vorbereitungsdienst

- gegenseitige Hospitationen zur Orientierung bezüglich der didaktischen Vorgehensweisen beziehungsweise Schwerpunkte des jeweils anderen Faches
- Erstellung und Erprobung kooperativer Unterrichtsmodelle
- Auswertung kooperativer Erfahrungen in gemeinsamen Fachsitzungen

2.4 in der Fort- und Weiterbildung

- Durchführung von Veranstaltungen, die den Gedanken der Kooperation thematisieren und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern beide Fächer zugänglich machen
- Durchführung von Veranstaltungen, die bereits erworbene Erfahrungen auswerten
- Durchführung von Veranstaltungen, die sich mit der Erstellung von Unterrichtsmaterial beschäftigen

3. Grundvoraussetzungen

Als grundlegende Voraussetzungen für die Kooperation zwischen dem Religionsunterricht und dem Philosophieunterricht muss gelten, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schülerinnen und Schüler respektiert wird. Diese Formen der Kooperation müssen den berechtigten Interessen der Schülerinnen und Schüler entsprechen und Einvernehmen bei Eltern, Lehrerinnen und Lehrern finden.

II. Kooperation zwischen den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie

1. Ausgangslage

Der Evangelische Religionsunterricht, der Katholische Religionsunterricht und der Philosophieunterricht beschäftigen sich mit den Grundfragen des Menschen. Gemeinsam ist allen drei Fächern, dass sie das fragende Kind in seinem Heranwachsen begleiten und ihm Wege zu einem Leben in Mündigkeit und Toleranz zeigen wollen. Hieraus ergeben

sich viele thematische Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in der Art und Weise, wie das jeweilige Fach nach Antworten sucht und welche Antworten es gibt. Um den Schülerinnen und Schülern eine möglichst umfassende Orientierung und ein eigenes Urteil zu ermöglichen, sollte das jeweilige Fach auch die Wege und Gedanken der anderen Fächer mit einbeziehen. Dies legt eine dialogische Zusammenarbeit der

Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 25. Juni 2002 - III 433 - 11 - 01.4 -

§ 6 Abs. 3 SchulG bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, statt dessen anderen Unterricht erhalten. Im Sinne eines gleichwertigen Angebots an Stelle des Religionsunterrichts soll dieser andere Unterricht als Philosophieun-

terricht erteilt werden. Zusammen mit dem Religionsunterricht wird er einem Lernbereich zugeordnet, der sich mit den Grundlagen, Bedingungen und Möglichkeiten menschlicher Existenz beschäftigt.

Grundsätze zur Organisation des Philosophieunterrichts

Grundsätzlich gelten für den Philosophieunterricht die gleichen Bedingungen wie für den Religionsunterricht:

1. Stundentafel

Philosophieunterricht wird in gleichem Umfang erteilt wie Religionsunterricht.

2. Teilnahme:

a) Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist verpflichtet, am Philosophieunterricht teilzunehmen. Über die Bedingungen, die für den Religions- und Philosophieunterricht gelten, sind die Eltern und die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler zu informieren.

b) Die Entscheidung über die Abmeldung der Schülerin oder des Schülers vom Religionsunterricht durch die Eltern wird

der Schule schriftlich oder zur Niederschrift mitgeteilt.

- c) Diese Mitteilung sollte im Interesse eines planbaren und kontinuierlichen Unterrichts in den Fächern Religion und Philosophie vor Beginn eines Schuljahres erfolgen.

3. Lehrkräfte

Philosophieunterricht als ordentliches Lehrfach soll grundsätzlich von Lehrkräften mit einem Hochschulabschluss im Fach Philosophie erteilt werden. Wenn entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, sollen an jeder Schule Lehrkräfte gewonnen werden, die sich in das Fach einarbeiten.

4. Philosophieunterricht findet an der einzelnen Schule statt, wenn sich eine pädagogisch sinnvolle Gruppe bilden lässt und Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Wenn nicht mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler einer Klasse eine Gruppe bilden, ist Philosophieunterricht klassen- und/oder jahrgangsübergreifend zu erteilen. Sofern kein klassen- oder jahrgangsübergreifender Philosophieunterricht angeboten werden kann, kann im Einvernehmen mit den Eltern auch anderer, pädagogisch sinnvoller Unterricht, der dem Religionsunterricht nicht gleichwertig ist, vorgesehen werden. In diesem Fall wird keine Note erteilt. Stimmen die Eltern einem solchen Unterrichtsangebot nicht zu, nehmen die Schülerinnen und Schüler an keinem Unterricht teil; sie haben jedoch Anweisungen der Schule auf der Grundlage der zu gewährleistenden Aufsichtspflicht Folge zu leisten.

Der Runderlass vom 18. März 1992 – XG 140 - 343.34 – ist hiermit aufgehoben

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein,
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel,
Kontakt: Pressestelle@mbk.landsh.de;
Grafik: freistil* mediendesign;
Foto: lightpoet, fotolia.de;
Druck: Druckhaus Leupelt, Handewitt;
Kiel, November 2011

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

